

# S C H U L O R D N U N G

## der JUGENDMUSIKSCHULE BAIERSBRONN

### § 1 Aufgabe

- (1) Die Jugendmusikschule Baiersbronn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Baiersbronn.
- (2) Die Jugendmusikschule dient der musikalischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Baiersbronn und soll den musikalischen Unterricht der allgemein bildenden Schulen ergänzen.

Insbesondere sollen

- a) möglichst viele Kinder und Jugendliche an die Musik herangeführt werden,
- b) den Schülern mittels eines fachlich soliden Unterrichts eine aktive Teilnahme am Laienmusizieren ermöglicht werden, wodurch auch den musikpflegenden Institutionen bzw. Vereinen ein musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt werden kann,
- c) musikalisch außergewöhnlich begabte Schüler besonders gefördert werden.

### § 2 Ausbildungsstufen

Die Ausbildung an der Jugendmusikschule geschieht in folgenden Stufen:

- a) Grundfächer
  - aa) Musikalische Früherziehung
  - bb) Musikalische Grundausbildung
- b) Hauptfächer  
Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht
- c) Ensemble- und Ergänzungsfächer  
Orchester, Spielkreise und Instrumentalgruppen

### § 3 Teilnehmer

- (1) Grundsätzlich ist jedes Kind und jeder Jugendliche im Sinne des Landesjugendplanes (bis zum vollendeten 26. Lebensjahr) das bzw. der in Baiersbronn wohnt, berechtigt, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten der Jugendmusikschule Baiersbronn in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch der für ihn festgesetzten Übungsstunden verpflichtet. Er hat den Weisungen des Schulleiters und der Lehrkräfte gewissenhaft nachzukommen. Verhinderungen sind der Lehrkraft rechtzeitig - mindestens 24 Stunden vorher - mitzuteilen und entbindet nicht von der Entrichtung der Unterrichtsgebühren.
- (3) Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren berechtigen den Schulleiter nach schriftlicher Ermahnung und Androhung zum Ausschluss des Schülers aus der Jugendmusikschule.

#### § 4 Schuljahr

- (1) Die Schulhalbjahre der Jugendmusikschule beginnen am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres.
- (2) Die für die allgemein bildenden Schulen in Baiersbronn festgesetzten Ferien- und Feiertagsregelungen sowie die sonstigen an diesen Schulen schulfreien Tage gelten auch für die Jugendmusikschule.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch einen schulfreien Tag ausfallen, werden nicht nachgegeben.

#### § 5 Unterrichtserteilung

Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt. Die Unterrichtsstunde dauert beim Instrumentalunterricht grundsätzlich 45 Minuten; hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden. Der Unterricht in den Grundfächern dauert 55 Minuten.

#### § 6 Leistung

- (1) Die Schüler der Jugendmusikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- (2) Zeugnisse über erbrachte Leistungen werden nicht ausgestellt. Den Eltern wird empfohlen, sich bei den Lehrkräften über den Leistungsstand der Schüler zu informieren.

#### § 7 Lernmittel

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten u.ä.) sind in der Regel von den Eltern anzuschaffen. Es wird empfohlen, bei der Anschaffung den Rat der Jugendmusikschule einzuholen. Die Lehrkräfte sind jedoch nicht berechtigt, namens der Jugendmusikschule Instrumentenkäufe zu vermitteln, bestimmte Fabrikate vorzuschreiben oder Instrumente selbst zu verkaufen.
- (2) Eine beschränkte Zahl von Instrumenten steht der Jugendmusikschule zur Ausleihe an Schüler zur Verfügung. Diese können auf Antrag und unter folgenden Bedingungen ausgeliehen werden:
  - a) Die Jugendmusikschule kann das ausgeliehene Instrument jederzeit wieder zurückfordern; bei Beendigung der Ausbildung an der Jugendmusikschule muss das Instrument umgehend, ohne besondere Aufforderung zurückgegeben werden.
  - b) Die Schüler haben die ihnen überlassenen Instrumente und Noten pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Schulleiter anzuzeigen. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters in Stand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege haben sich die Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule benannte Firmen beauftragt werden.
  - c) Für Verlust und Beschädigung haben die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter im vollen Umfang zu haften. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
  - d) Bei Rückgabe des Instrumentes wird es, wenn von der Jugendmusikschule als notwendig erachtet, zu Lasten des Entleihers zur Generalüberholung gegeben.
  - e) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
  - f) Für die Überlassung von Leihinstrumenten wird eine Gebühr erhoben. Das Nähere regelt die Leihgebührenordnung.

**§ 8**  
**Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht erfolgt schriftlich, bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Jugendmusikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Jugendmusikschule besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausnahmsweise sind auch Anmeldungen im laufenden Schulhalbjahr möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule dafür gegeben sind.

**§ 9**  
**Abmeldung**

Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum 31. März oder zum 30. September erfolgen und muss mindestens 4 Wochen vorher beim Schulleiter schriftlich eingehen. Abmeldungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Wegzug oder längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich beim Schulleiter vorzunehmen. Bei den Lehrkräften mündlich vorgebrachte Abmeldungen haben keine Gültigkeit.

**§ 10**  
**Probezeit**

- (1) Hat ein Schüler nach einer vierteljährlichen Probezeit durch mangelnden Fleiß oder fehlende musikalische Begabung keine positiven Ergebnisse im Unterricht erreicht, so erhält der Erziehungsberechtigte darüber Nachricht. In diesem Falle kann der Schüler am Ende des laufenden Monats abgemeldet werden.

Eine Abmeldung zum Ende des Monats, dem unmittelbar die Sommerferien folgen oder der in die Sommerferien fällt, ist nicht möglich.

- (2) Bei den Grundfächern können die Eltern die Kinder innerhalb der ersten drei Unterrichtsmonate ohne Angabe von Gründen wieder abmelden.

**§ 11**  
**Unterrichtsgebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl und Art des dem Schüler vermittelten Unterrichts.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind in der Gebührenordnung für die Jugendmusikschule festgelegt.
- (3) Die Gebührentrichtung mittels Banklastschriftverfahren kann im Rahmen der Gebührenordnung geregelt werden.

**§ 12**  
**Gebührenabsetzung, Beurlaubung**

- (1) Aus schulischen Gründen ausgefallener Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt. Besteht seitens der Jugendmusikschule keine Möglichkeit, ausgefallenen Unterricht nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Absetzung der Unterrichtsgebühren für den ausgefallenen Unterricht, wenn der Unterricht aus schulischen Gründen mehr als einmal im Monat ausfiel.
- (2) In besonderen Fällen (z.B. längere Krankheit) kann ein Schüler beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen. Für die Zeit der Beurlaubung entfällt die Zahlung der Unterrichtsgebühren.

**§ 13**  
**Gruppen- und Einzelunterricht**

- (1) Der Unterricht an der Jugendmusikschule wird je nach Instrument, nach Vorkenntnissen der Schüler oder entsprechenden schulischen oder pädagogischen Gründen als Gruppenunterricht oder als Einzelunterricht erteilt. Die Entscheidung über die Unterrichtsart liegt beim Schulleiter.
- (2) Sämtliche Schüler der Jugendmusikschule sind gehalten, bei Aufforderung durch die Jugendmusikschule einer Spielgruppe beizutreten oder am orchestralen Zusammenspiel teilzunehmen. Dieses gemeinsame Musizieren ist kostenlos.

**§ 14**  
**Öffentliches Auftreten**

Das öffentliche Auftreten von Schülern der Jugendmusikschule bedarf der Absprache mit den Fachlehrern.

**§ 15**  
**Aufsicht**

Eine Aufsicht über Schüler der Jugendmusikschule besteht nur während des Unterrichts.

**§ 16**  
**Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für öffentliche Schulen anzuwenden.

**§ 17**  
**Unfallschutz**

Die Schüler der Jugendmusikschule sind gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Unterricht und auf Veranstaltungen der Jugendmusikschule einschließlich des unmittelbaren Weges zwischen Wohnung und Schule.

**§ 18**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.